

neu erworbene Güter vom Landvoigt gereicht<sup>1)</sup>. Diese Voigte wählte sich das Kloster meist aus dem Adel der Umgegend<sup>2)</sup>. — Außer dem „Mariensterner“ Voigte gab es aber schon seit dem dreizehnten Jahrhunderte einen besonderen Voigt für die Besitzungen des Klosters auf dem Eigen<sup>3)</sup>. Auch dieser hatte die Obergerichtsbarkeit<sup>4)</sup> über alle dasigen Klosterunterthanen zu üben, während die niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt Bernstadt dem dasigen „Richter“, auf den Dörfern aber den Dorfschulzen zustand. Wegen dieser Obergerichtsbarkeit hatten grade die Voigte zu Bernstadt häufige Kompetenzstreitigkeiten mit den königlichen Gerichten zu Görlitz. Außerdem scheinen sie aber auch alle aus den dortigen Gütern des Klosters eingehenden Erträge und Revenuen für die Herrschaft eingenommen zu haben. So zahlte 1428 die Stadt Görlitz dem „Voigte zu Bernsdorf“ vier Schock Groschen für das aus den Klosterwäldungen bezogene Bauholz. Als Absteigequartier und Amtsklokal diente den Voigten zu Bernstadt der „Amtshof“. Auch sie waren aus dem Adel der Umgegend gewählt.

Seit wann Marienstern die Bezeichnung als „fürstliches Jungfrauenkloster“, die es bis in neuere Zeit auch officiell führte, erhalten hat, vermögen wir nicht zu sagen. Die erste Spur dieser Benennung haben wir in einer Rechtfertigungsschrift des Raths zu Görlitz von 1510<sup>5)</sup> gefunden, welche „die Fürstenklöster Marienthal und Marienstern, auch andere freie Herren“ erwähnt. Bereits 1621 aber heißt Ursula Weishaupt „des fürstlichen Jungfrauen-Klosters Marien-Stern Abbatissin.“ Marienthal führte die Bezeichnung „königlich“ als von einer Königin von Böhmen gegründet.

1) Z. B. 1453. 1456.

2) Ein Verzeichniß derselben in Beilage C.

3) Gesch. des Eigenschen Kreises S. 31.

4) Ebendas. S. 39.

5) N. Scriptor. rer. lusat. III. 79 extr.